

Geschäftsordnung der Fraktion des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Die Fraktion *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* im Rat der Stadt Hennef hat in ihrer Sitzung vom 07.10.2004 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Die über Wahlvorschläge von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* Hennef gewählten Ratsmitglieder bilden die Fraktion. Sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Die von den Fraktionen benannten sachkundigen BürgerInnen und EinwohnerInnen, die in den Ausschüssen gemäß § 41 GO NW mitwirken, sind eingeschränkt stimmberechtigt. Sie wirken nicht an Beschlüssen mit, welche Finanz- oder Personalangelegenheiten oder den Ausschluss aus oder die Aufnahme in die Fraktion betreffen.
- (3) Die von den Fraktionen benannten in städtischen Gremien und Gesellschaften entsandten Personen haben beratende Stimme. Sie sind nicht Mitglieder der Fraktion.
- (4) Mitglieder können jederzeit von der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.
- (5) Andere Mitglieder des Rates der Stadt Hennef können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss vorliegt.

§ 2

Aufgaben der Fraktion und ihrer Mitglieder

- (1) Die Fraktion berät und entscheidet über die kommunalpolitische Arbeit in Rat, Ausschüssen und sonstigen Gremien. Über Personal- und Finanzangelegenheiten entscheidet die Fraktion autonom.
- (2) Ziel der Fraktion ist die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Verwirklichung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN*. Die Fraktion orientiert ihre kommunalpolitische Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist besonders zu fördern. Die Fraktion sieht sich dem Ziel einer Quotierung von Fraktionsgremien ebenso verpflichtet, wie dies der Grundsatz für die Politik insgesamt sein muss.
- (3) Die Fraktionsmitglieder vertreten in den jeweiligen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Wird dieser Grundsatz verletzt oder gefährdet, so hat jedes Fraktionsmitglied dies der Fraktion unverzüglich mitzuteilen. Die Fraktion lehnt einen grundsätzlichen Fraktionszwang ab. Mitglieder der Fraktion, die abweichend zu votieren beabsichtigen, haben dies vor der jeweiligen Sitzung der Fraktion mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionsmitglieder sind bei der Befassung nichtöffentlicher Beratungsgegenstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fraktionsmitglieder sind für die eigenständige Bearbeitung, Recherche, Kontaktpflege und Initiative in dem von ihnen gewählten Aufgabenbereich zuständig.
- (5) Die Fraktion legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 3

Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat und seine Ausschüsse sind der Geschäftsführung und der Fraktion möglichst vor der Einbringung zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Es ist die Aufgabe der Fraktion, die Öffentlichkeit und insbesondere die Mitglieder von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN*, interessierte Verbände, Institutionen und Einzelpersonen über ihre kommunalpolitischen Ziele und Aktivitäten zu informieren. Die Fraktion betreibt dazu eine Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressekonferenzen, Presseerklärungen, öffentlichen Anhörungen, öffentlichen Sprechstunden, eigenen Veröffentlichungen u.a.m.
- (2) Namens der Fraktion können öffentliche Erklärungen nur dann abgegeben werden, wenn ein Fraktionsbeschluss vorliegt oder die Erklärung der inhaltlichen Beschlusslage entspricht. Schriftliche Presseerklärungen und die Terminverteilung bei mündlichen Presseterminen erfolgen in Absprache mit der Fraktionsgeschäftsführung.

§ 5

Fraktionsarchiv

Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass alle wichtigen Schriftstücke erhalten bleiben. Deshalb sind ihr alle wichtigen, die Fraktion betreffenden Schriftstücke von den Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Im Archiv werden neben Protokollen der Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und sonstigen Gremiensitzungen wichtige und bedeutsame Schriftstücke über kommunalpolitische Aktivitäten und Entwicklungen gesammelt. Das Archiv ist durch eine Fraktionsbibliothek zu ergänzen.

§ 6

Interfraktionelle Zusammenarbeit

- (1) Ob und wie für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen oder EinzelvertreterInnen Kontakt hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens in Rat und Ausschüssen aufzunehmen ist, entscheidet die Fraktion.
- (2) Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen treffen noch ihnen gegenüber verbindliche Erklärungen abgeben, sofern die vorherige Befassung der Fraktion zeitlich möglich ist. Sollte aus Zeitgründen eine vorherige Befassung nicht möglich sein, so sind die Fraktionsmitglieder verpflichtet, die Fraktion unverzüglich über Abmachungen oder Erklärungen zu informieren.

§ 7

Organe

Organe der Fraktion sind der bzw. die Vorsitzende und die Fraktionsversammlung.

§ 8

Die Fraktionsversammlung

- (1) Die Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Wer an Sitzungen nicht teilnehmen kann, zeigt dies frühzeitig an.
- (2) FunktionsträgerInnen in Gremien gemäß § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung sollen an den Sitzungen teilnehmen, sofern für ihren Arbeitsbereich relevante Punkte zur Befassung anstehen.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen der bzw. die GeschäftsführerIn und ggf. ReferentInnen und Sachverständige teil.
- (4) Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinien der Fraktionspolitik und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen. Sie wählt die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden und entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen, Kuratorien, Aufsichtsräten usw.
- (5) Die Fraktionsversammlung wird durch den bzw. die Vorsitzende einberufen. Der bzw. die GeschäftsführerIn schlägt eine Tagesordnung vor. Änderungen und Ergänzungen müssen vor der Sitzung angezeigt werden und werden durch die Fraktion beschlossen. Zur konstituierenden Sitzung nach einer Kommunalwahl lädt der Ortsverband von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* spätestens zwei Tage nach dem Wahltag ein. Die Sitzung hat sodann innerhalb von einer Woche stattzufinden. Die Fraktion tagt in der Regel zweimal im Monat, mindestens jedoch vor jeder Sitzung des Rates der Stadt.
- (6) Auf Beschluss eines Drittels der Fraktionsmitglieder ist umgehend eine Fraktionssitzung unter Angabe der Beratungspunkte einzuberufen.
- (7) Die Einladung zu den Fraktionssitzungen erfolgt in der Regel schriftlich (auch per E-Mail), in dringenden Fällen auch fernmündlich. Zu den Fraktionssitzungen werden, neben den Fraktionsmitgliedern, die in § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung genannten Personen und der Vorstand des Ortsverbandes von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* eingeladen.
- (8) Fraktionssitzungen sind öffentlich, alle Anwesenden haben Rederecht. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Rats- oder Ausschusssitzung waren oder sein werden, so haben die nicht zur Teilnahme an solchen nichtöffentlichen Sitzungen Berechtigten den Sitzungsraum zu verlassen. Auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Fraktionsmitglieder kann die Öffentlichkeit auf Mitglieder der Fraktion und des Ortsvorstandes von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* beschränkt werden.
- (9) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Einladung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erfolgt. Kann diese Ladungsfrist nicht eingehalten werden, ist sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (10) Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei internen Personalangelegenheiten wird auf Antrag geheim abgestimmt.
- (11) Über jede Fraktionssitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen. Dies erfolgt in der Regel durch die Geschäftsführung. Das Protokoll ist von der Protokollantin / dem Protokollanten zu unterzeichnen und der Fraktion zur Genehmigung vorzulegen. Es wird den Fraktionsmitgliedern und den Ortsvorstandsmitgliedern von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* zugeleitet. Nichtöffentliche Protokollteile sind nur dem potentiellen TeilnehmerInnenkreis einer nichtöffentlichen Fraktionssitzung zuzuleiten. Wünscht ein Fraktionsmitglied, dass Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat er diese schriftlich zu formulieren. Die Protokollführung nimmt sie als Anlage zum Protokoll.

§ 9

Arbeitskreise der Fraktion

Die Fraktion kann Arbeitskreise zur Vorberatung besonderer Sachfragen einrichten. Die Arbeitskreise bestehen aus den Ausschussmitgliedern der für die jeweiligen Bereiche zuständigen kommunalen Fachausschüsse und Gremien. Sachverständige und Interessierte können hinzugezogen werden. Die Terminkoordination der Arbeitskreissitzungen erfolgt über die Fraktionsgeschäftsführung. Beratungsergebnisse und Vorschläge der Arbeitskreise werden durch die Geschäftsführung der Fraktion geleitet. Die Arbeitskreissitzungen sind im Grundsatz öffentlich; Ausnahmen gelten entsprechend § 8.

§ 10

Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann die Fraktion haupt- oder nebenamtliche GeschäftsführerInnen berufen. Der bzw. die FraktionssprecherIn kontrolliert die Arbeit der Geschäftsführung.

§ 11

Finanzen

- (1) Über die Verwendung der Zuwendungen an die Fraktion entscheidet die Fraktion. Ein Haushaltsvorschlag ist vor Beginn eines Kalenderjahres zu beschließen.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Kassengeschäfte. Sie ist der Fraktion jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Zwei von der Fraktion gewählte RechnungsprüferInnen prüfen jährlich Einnahmen und Ausgaben und berichten darüber der Fraktion.

§ 12

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch über den Wahlvorschlag von *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* Hennef gewählten Ratsmitglieder in Kraft. Eine Änderung ist möglich, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder der Änderung zustimmt.

zuletzt geändert am 31.03.2008